

Umsatzsteuer: Versandhandel

1. Sachverhalt

Die Meridian GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Eckernförde produziert und vertreibt mobile Navigationsgeräte. Während des Jahres 2007 lieferte sie an Privatpersonen in Österreich Geräte mit Netto-Rechnungswerten in Höhe von insgesamt 80.000 €. Dabei wurde gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 20 % erzielt.

2. Aufgaben

Beurteilen Sie den Sachverhalt für die Meridian GmbH bitte in umsatzsteuerlicher Hinsicht. Dabei ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft ihre administrativen Arbeiten möglichst gering halten möchte.

3. Lösungshinweise

Die Meridian GmbH ist Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG). Mit den Verkäufen an Kunden in Österreich erbringt sie Lieferungen (§ 3 Abs. 1 UStG) im Rahmen ihres Unternehmens.

Der Ort dieser Lieferungen liegt grundsätzlich in Österreich, da es sich um Privatkunden handelt (§ 3c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1 UStG). Jedoch überschreitet die Meridian GmbH nicht die maßgebliche Lieferschwelle in Österreich von 100.000 € (Abschn. 42j Abs. 3 UStR). Deshalb verlagert sich der Lieferort nicht automatisch nach Österreich. Da die Meridian GmbH ihren Verwaltungsaufwand begrenzt halten möchte, wird sie nicht auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten (§ 3c Abs. 4 UStG).

Somit verbleibt es beim Lieferort in Deutschland (§ 3 Abs. 6 UStG).

Die Lieferungen an österreichische Kunden sind in Deutschland steuerbar. Sie sind ferner steuerpflichtig, da die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) hier nicht in Betracht kommen. Dafür fehlt es den österreichischen Abnehmern an den nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 UStG erforderlichen Eigenschaften.

Auf die in Rede stehenden Lieferungen ist der Normalsteuersatz von 19 % anzuwenden (§ 12 Abs. 1 UStG).

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht

verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem

Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7